

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates Waltenhofen.

Zur heutigen Sitzung wurden sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates vorschriftsmäßig eingeladen.

Erschienen sind 17 Gemeinderatsmitglieder.

Es haben somit mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluß
----------	---

108	<u>Aenderung von Bebauungsplänen im vereinfachten Änderungsverfahren (Gestaltung von Dachgauben).</u>
-----	---

B e s c h l u ß : (einstimmig)

1. Der Gemeinderat Waltenhofen beschließt die von der Gemeindeverwaltung ausgearbeiteten Bebauungsplanänderungen im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB für folgende Bebauungspläne:

Waltenhofen Rauns
Parksiedlung Lanzen
Hegge-Nordwest
Waltenhofen-Nordost
Martinszell-Kirchberg
Oberdorf-Zum Stein
Oberdorf-Mitte
Oberdorf-Süd
Oberdorf-West
Oberdorf-Ost
Oberdorf-Südwest

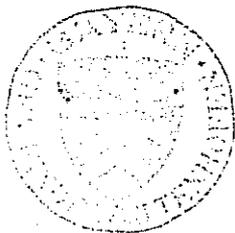
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Waltenhofen billigt die von der Gemeindeverwaltung ausgearbeiteten Bebauungsplanänderungen mit Textteil und Begründung in den jeweils gültigen Fassungen und beschließt, diese gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger am Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Waltenhofen, den 29.07.1998
Vorsitzender:
R. Wegscheider
1. Bürgermeister

Zur Beglaubigung:

G e m e i n d e :


1. Bürgermeister



Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates Waltenhofen.

Zur heutigen Sitzung wurden sämtliche 21 Mitglieder des Gemeinderates vorschriftsmäßig eingeladen.

Erschienen sind 17 Gemeinderatsmitglieder.

Es haben sohin mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Beschluß
----------	---

119	<u>5. Änderung des Bebauungsplanes "Parksiedlung Lanzen".</u>
-----	---

B e s c h l u ß : (einstimmig)

Die Gemeinde Waltenhofen erläßt aufgrund von § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9, 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Parksiedlung Lanzen".

Inhalt der Änderung

§ 1

Der Bebauungsplan "Parksiedlung Lanzen" i.d.F. vom 20.06.1973, geändert am 08.02.1978 und 07.12.1990, ergänzt am 17.04.1991 wird wie folgt geändert:

§ 7 erhält folgende Fassung:

~~Dachgauben sind bei Satteldächern ab 26^o Dachneigung unter folgenden Voraussetzungen zulässig:~~

- Dachgauben sind so zu gestalten, daß sie sich in das Gesamtbild des Gebäudes und seiner Umgebung harmonisch einfügen.
- Außenflächen und Eindeckungen von Dachgauben sind in Farbe und Material dem Dach anzupassen.
- Die Gesamtlänge aller Dachgauben einer Dachseite darf nicht mehr als 1/3 der Dachlänge betragen.
- Je Dachseite sind maximal 2 Gauben zulässig, wobei zwischen den einzelnen Gauben ein Mindestabstand von 1,50 m einzuhalten ist.

Bei Dachaufbauten muß zwischen Gaube und Gebäudeende ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden. Ausnahmen sind möglich, wenn gestalterisch keine Bedenken bestehen.

- Gauben sollen mindestens 0,50 m unterhalb des Firstes des Hauptgebäudes ansetzen.
- In Wiederkehren sind keine Dachaufbauten oder Dachgauben zulässig.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltenhofen, den 29.07.1998

Vorsitzender:

R. Wegscheider

1. Bürgermeister

Zur Beglaubigung:

G e m e i n d e :

Wegscheider

1. Bürgermeister

